



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

9

Nr. 2 / 23. Januar 2026

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt für das
Haushaltsjahr 2026 10

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk
(Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG)

Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfeger 11

Bestellung zur betriebsangehörigen Vertreterin/zum betriebsangehörigen Vertreter
für die Feuerstättenschau 11

Schulwesen

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Errichtung einer
öffentlichen Schule für Behinderte und für Kranke an der Heckscher-Klinik in München 12

Fünfte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung
der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Rosenheim 12

Umweltfragen

Natur- und Artenschutzrecht und UVPG;
Auflichtung von Ersatzweideflächen auf einer Fläche von 12 ha im Nachgang
der Neuausweisung eines Wasserschutzgebietes, innerhalb des Naturschutzgebietes
„Riedboden“, Landkreis Garmisch-Partenkirchen 13

Landesentwicklung

Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs zur 16. Teilfortschreibung des
Regionalplans Südostoberbayern, „Kapitel B V 7 Energieversorgung – Windenergie“ –
Beteiligungsverfahren gem. Art. 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes
(BayLplG) 14

Kommunalverwaltung**ZWECKVERBAND MÜLLVERWERTUNGSANLAGE
INGOLSTADT****Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2026****I.**

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 63 ff. GO und § 22 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	51.265.000 €
in den Aufwendungen mit	47.523.000 €

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und	
in den Ausgaben mit	15.703.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Die Verpflichtungsermächtigungen betragen für 2026 32.650.000 €.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 0 € festgesetzt.

§ 5

Dieser Wirtschaftsplan tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Ingolstadt, 11. Dezember 2025
Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Dr. Michael Kern
Verbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan, die Haushaltssatzung und Ihre Anlagen liegen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Am Mailingerbach 141, 85055 Ingolstadt, öffentlich auf.

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bekanntmachung

Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG)

Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

bestellt zum	Kehrbezirk	Name
01.02.2026	Raubling	Simon Jaborsky
01.03.2026	Bad Tölz 3	Florian Ketterl
01.03.2026	München 71	Harry Koska
01.03.2026	Peißenberg 1	Dominik Uhl
01.05.2026	Ingolstadt 03	Andreas Degenmeier
01.06.2026	Putzbrunn	Ferdinand Sölch
01.06.2026	Bruckmühl 1	Stephan Carbin
16.06.2026	München 79	Timm Klose

München, 13. Januar 2026
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bekanntmachung

Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG)

Bestellung zur betriebsangehörigen Vertreterin/zum betriebsangehörigen Vertreter für die Feuerstättenschau

bestellt zum	bestellt bis	Kehrbezirk	Name
01.02.2026	31.07.2031	Schechen	Maximilian Kolbeck
01.02.2026	14.08.2032	Karlsfeld	Marco Höger

München, 19. Januar 2026
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Errichtung einer öffentlichen Schule für Behinderte und für Kranke an der Heckscher-Klinik in München

Vom 12. Dezember 2025 ROB-4-5304.44_04-1-6-5

Aufgrund von Art. 26 und Art. 33 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2025 (GVBI S. 260), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

§ 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Errichtung einer öffentlichen Schule für Behinderte und für Kranke an der Heckscher-Klinik in München vom 10. Oktober 1986 (RABI S. 259), zuletzt geändert durch die Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Errichtung einer öffentlichen Schule für Behinderte und für Kranke an der Heckscher-Klinik in München vom 1. Juli 2024 (OBABI S. 257), erhält folgende Fassung:

„§ 2

Die Schule trägt die Bezeichnung „Carl-August-Heckscher-Schule, Förderschule und Schule für Kranke in München“ und hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt München, Deisenhofener Straße 28, 81539 München.

Es werden folgende Außenstellen betrieben:

- 80336 München, Nußbaumstr. 5a
- 81377 München, Heiglhofstr. 69 (ab 01.07.2024)
- 82335 Berg, Gemeindeteil Assenhausen (Abteilung Rottmannshöhe am Starnberger See)
- 83022 Rosenheim, Ellmaierstr. 27
- 85540 Haar, Max-Isserlin-Str. 23
- 86899 Landsberg a. Lech, Bürgermeister-Dr.-Hartmann-Str. 52
- 82515 Wolfratshausen, Königsdorfer Str. 17“

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 16. Februar 2026 in Kraft.

München, 12. Dezember 2025
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Fünfte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Rosenheim

Vom 14. Januar 2026

ROB-4-5103.44_20-8-2-7

Aufgrund von Art. 7 Abs. 9, 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2025 (GVBI S. 260), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Rosenheim vom 4. April 2013 (OBABI S. 122), zuletzt geändert durch die Vierte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Rosenheim vom 10. Juli 2024 (OBABI S. 277), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

5.b) Maria-Stadler-Grundschule Bad Endorf

Der Sprengel der Maria-Stadler-Grundschule Bad Endorf umfasst das Gebiet des Marktes Bad Endorf ohne die unter Nr. 5 Buchst. a) genannten Gemeindeteile.

5.c) Maria-Stadler-Mittelschule Bad Endorf

Der Einzugsbereich der Maria-Stadler-Mittelschule Bad Endorf ist das Gebiet des Marktes Bad Endorf, der Gemeinden Halfing und Höslwang, der Gemeindeteil Salmering der Gemeinde Prutting sowie das Gebiet der Gemeinde Söchtenau ohne die Gemeindeteile Könbarn, Reischach und Rins und ohne das Anwesen Haus-Nr. 10 des Gemeindeteils Siferling.

Die Maria-Stadler-Mittelschule Bad Endorf und die Otfried-Preußler-Mittelschule Stephanskirchen bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Maria-Stadler-Mittelschule Bad Endorf und der Otfried-Preußler-Mittelschule Stephanskirchen umfasst das Gebiet des Marktes Bad Endorf, der Gemeinden Halfing, Höslwang, Riedering, Prutting, Söchtenau, Stephanskirchen und Vogtareuth.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft.

München, 14. Januar 2026
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Natur- und Artenschutzrecht und UVPG;
Auflichtung von Ersatzweideflächen auf einer Fläche
von 12 ha im Nachgang der Neuausweisung eines
Wasserschutzgebietes, innerhalb des Naturschutz-
gebietes „Riedboden“, Landkreis Garmisch-Parten-
kirchen**

**Bekanntmachung vom 23. Januar 2026
Aktenzeichen ROB-55.1-8696.NAT_02-10-1-82**

1. Auf Antrag der Bayerische Staatsforsten AöR, Forstbetrieb Bad Tölz, hat die Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 12.01.2026, Az. ROB-55.1-8696.NAT_02-10-1-76, die naturschutzrechtliche Befreiung für die Auflichtung von Ersatzweideflächen auf einer Fläche von 12 ha im Nachgang der Neuausweisung eines Wasserschutzgebietes, innerhalb des Naturschutzgebiets „Riedboden“, Landkreis Garmisch-Partenkirchen, erteilt.

2. Der Bescheid wurde auf Grundlage der folgenden Unterlagen erteilt:

1. Antrag der BaySF auf naturschutzrechtliche Genehmigung,
2. Anlage 1: Vertrag über das Wasserschutzgebiet,
3. Anlage 2: Verordnung über das Wasserschutzgebiet,
4. Anlage 3: Verordnung über das Naturschutzgebiet,
5. Anlage 4: Merkblatt Holzernte im Wasserschutzgebiet,
6. Anlage 5: Ergebnisprotokoll Begehung mit Behördenvertretern vom 21.09.2021,
7. Projektbeschreibung mit Zustandserfassung der Probe-
flächen,
8. FFH-Verträglichkeitsabschätzung,
9. UVP-Bericht

3. Der Bescheid wurde mit Nebenbestimmungen zum Natur- und Artenschutz verbunden.

4. In dem Bescheid ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen im Bescheid Rechnung getragen wurde, sie durch Planänderungen bzw. Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30, 80335 München
(Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

6. Eine Ausfertigung des Bescheids liegt in der Zeit vom 09.02.2026 bis einschließlich 23.02.2026 im Bauamt des Marktes Mittenwald, Zimmer Nr. 21 während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag, 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) oder nach telefonischer Vereinbarung zur allgemeinen Einsicht aus.

Eine Ausfertigung des Bescheids kann außerdem bei der Bibliothek der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, in der Zeit vom 09.02.2026 bis einschließlich 23.02.2026 eingesehen werden.

7. Mit Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Das gilt nicht für die Beteiligten, denen der Bescheid gegen Empfangsbestätigung oder mit Postzustellungsurkunde individuell zugestellt worden ist.

8. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Oberbayern (Hausanschrift: Maximilianstraße 39, 80538 München, Postanschrift: Regierung von Oberbayern, 80534 München) angefordert werden.

9. Diese Bekanntmachung und der Genehmigungsbescheid werden auf der Internetseite des UVP-Verbunde Portals unter [Naturschutzrecht; Herstellung Ersatzweidefläche nach Neuausweisung Wasserschutzgebiet, NSG Riedboden | UVP – Umweltverträglichkeitsprüfungen](#) zugänglich gemacht.

10. Umweltverträglichkeitsprüfung: Für das Vorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, die im Genehmigungsbescheid enthalten ist.

München, 14. Januar 2026
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Landesentwicklung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND SÜDOST-OBERBAYERN

Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs zur 16. Teilfortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern, „Kapitel B V 7 Energieversorgung – Windenergie“ – Beteiligungsverfahren gem. Art. 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG)

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern hat in seiner Sitzung am 25.11.2025 die Einleitung eines zweiten Beteiligungsverfahrens zu den Änderungen für die 16. Teilfortschreibung „Kapitel B V 7 Energieversorgung – Windenergie“ beschlossen.

Gemäß Art. 16 Absatz 1 BayLplG sind zu beteiligen:

- die öffentlichen Stellen und in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht begründet werden soll,
- die in Art. 15 Abs. 3 genannten Behörden,
- die nach Naturschutzrecht im Freistaat Bayern anerkannten Vereine, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind,
- die betroffenen Wirtschafts- (mit Land- und Forstwirtschafts-) und Sozialverbände und
- die Öffentlichkeit

Zu diesem Zweck liegt der geänderte Entwurf der 16. Fortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern **vom 02.02.2026 bis zum 04.03.2026** während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsicht für jedermann bei der Regierung von Oberbayern, Zimmer 5418, Maximilianstraße 39, 80538 München, sowie bei allen Landratsämtern der Region und der Stadt Rosenheim öffentlich aus.

Gleichzeitig sind die Verfahrensunterlagen in das Internet unter www.region-suedostoberbayern.bayern.de > Regionalplan > Fortschreibungen > 16. Fortschreibung (<https://www.region-suedostoberbayern.bayern.de/fortschreibungen/16-aenderung/>) und unter www.regierung.oberbayern.bayern.de > Service > Raumordnung, Landes- und Regionalplanung > Regionalplanung > Südostoberbayern > Laufende Fortschreibungen des Regionalplans Südostoberbayern eingestellt.

Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens sind die Änderungen, die sich nach der Durchführung des ersten Beteiligungsverfahrens (9. April bis 6. Juni 2025) ergeben haben. Gem. Art. 16 Abs. 6 Satz 3 BayLplG können Stellungnahmen nur zu den Änderungen abgegeben werden. Bitte beziehen Sie Ihre Stellungnahme daher ausschließlich auf die im Vergleich zum ersten Beteiligungsverfahren vorgenommenen Änderungen.

Bis zum Ablauf der Beteiligungsfrist am **04.03.2026** besteht Gelegenheit, sich schriftlich oder elektronisch zu den im Rahmen der Teilfortschreibung vorgesehenen Änderungen gegenüber dem Regionalen Planungsverband Südostoberbayern, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting, EMail: region18@lra-aoe.de zu äußern.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 16 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 Satz 3 BayLplG). Einwendungen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.

Die in diesem Beteiligungsverfahren angegebenen personenbezogenen Daten werden entsprechend der Datenschutzerklärung des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern verarbeitet.

Rechtsansprüche werden gemäß Art. 16 Absatz 1 Satz 3 BayLplG durch die Beteiligung nicht begründet.

Altötting, 13. Januar 2026
Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Erwin Schneider
Landrat und Verbandsvorsitzender